

Az.: 3 A 185/10
4 K 1422/03

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Große Kreisstadt Freiberg
ertreten durch den Oberbürgermeister
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Gebühren für Auskunft aus der Gewerbedatei
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald, den Richter am Verwaltungsgericht Wagner ohne mündliche Verhandlung

am 9. März 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Februar 2008 - 4 K 1422/03 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Erhebung von Kosten für eine Auskunft aus dem Gewerberegister der Beklagten.
- 2 Die Klägerin, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne von § 4 Abs. 2 TVG. Zusammen mit der rechtlich selbstständigen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse erfüllt sie ihr durch Tarifvertrag übertragene Aufgaben, insbesondere die Gewährung von Beihilfen zur gesetzlichen Alters-, Erwerbsunfähigkeits-, Unfall- und Hinterbliebenenrente. Zur Deckung ihrer Rentenleistungen sowie der Versorgungsleistungen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse erhebt die Klägerin Beiträge der tarifunterworfenen Arbeitgeber. Zur Feststellung der an die Tarifunterworfenheit anknüpfenden Beitragspflichtigkeit benötigt die Klägerin Informationen, für die sie bei den meldepflichtigen Unternehmen und bei Behörden Auskünfte einholt.
- 3 Mit Schreiben vom 7. November 2002 beantragte die Klägerin bei der Beklagten eine Auskunft aus dem Gewerberegister, die mit Schreiben vom 28. November 2002, der Klägerin zugegangen am 4. Dezember 2002, unter Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 5,11 € erteilt wurde. Den gegen den Kostenbescheid eingelegten Widerspruch der

Klägerin wies das Landratsamt Freiberg mit Widerspruchsbescheid vom 22. September 2003 zurück.

- 4 Die Klägerin hat am 9. Oktober 2003 Klage erhoben, der das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 26. Februar 2008 im Wesentlichen mit folgender Begründung stattgegeben hat:
- 5 Die Beklagte habe keinen Anspruch auf Gebührenzahlung. Der Gebührenerhebung stehe die in § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X a. F. geregelte Kostenfreiheit für Geschäfte entgegen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden. Die Vorschrift erweitere die Kostenfreiheit auf Verwaltungsverfahren anderer Behörden, d. h. auf Verfahren von Behörden, die - wie hier - nicht unter die Vorschriften des Sozialgesetzbuches fielen, und gelte auch zugunsten der Sozialleistungsträger. Die Klägerin sei als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien bei der Übermittlung bereits erhobener Daten durch andere Behörden gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F. den Sozialleistungsträgern im Sinne von § 35 SGB X a. F. gleichgestellt. Die streitgegenständliche Auskunft sei der Klägerin auch „aus Anlass“ der Erbringung einer Sozialleistung erteilt worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei die Kostenfreiheit nicht auf den engen Bereich der eigentlichen Leistungsgewährung beschränkt; vielmehr diene sie dem Zweck, die Sozialleistungsträger im Leistungsbereich von unnötigen Ausgaben zu entlasten.
- 6 Gegen dieses Urteil richtet sich die mit Beschluss vom 4. Februar 2010 durch den damals zuständigen 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Berufung der Beklagten, die im Wesentlichen wie folgt begründet wird:
- 7 Der angefochtene Gebührenbescheid sei rechtmäßig. Eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien wie die Klägerin sei kein Sozialleistungsträger und könne deshalb bei Einholung von Gewerberegisterauskünften weder unmittelbar noch entsprechend Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGBX a. F. geltend machen. Das Verwaltungsgericht habe aus der die Datenübermittlung betreffenden Vorschrift des § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F. zu Unrecht gefolgert, dass die Klägerin auch bezüglich

der Kostenfreiheit des § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X a. F. einem Sozialleistungsträger gleichzustellen sei. Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 14. August 2009 ausgeführt habe, ergebe sich schon aus der Systematik der Spezialregelung zum Schutz der Sozialdaten, dass hieraus keinerlei Rückschlüsse auf die Bestimmung von Sozialleistungsträgern im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X a. F. gezogen werden könnten. Die Klägerin sei nicht Sozialleistungsträgerin, weil sie in § 12 Satz 1 SGB I a. F. nicht genannt sei. Eine den Kreis der Normadressaten erweiternde Regelung wie in § 69 SGB X a. F. werde in § 64 SGB X a. F. gerade nicht vorgenommen. Eine analoge Anwendung der Vorschrift komme ebenfalls nicht in Betracht, es fehle dazu an einer Regelungslücke.

- 8 Das Verwaltungsgericht sei ferner fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Klägerin Geschäfte im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X a. F. ausführe. Sie erbringe keine Sozialleistungen im Sinne der §§ 18 bis 29 SGB I a. F. Vielmehr handele es sich ausschließlich um Leistungen aufgrund der Tarifverträge, nicht aber um gesetzliche Sozialleistungen. Aus dem vom Verwaltungsgericht angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergebe sich nichts anderes, da sich dieses ausdrücklich nur auf Sozialleistungsträger, nicht aber auf sonstige Dritte wie die Klägerin beziehe. Auch die Interessenlage und der Zweck der sozialrechtlichen Kostenfreiheit könnten eine erweiternde Auslegung des Gesetzes nicht rechtfertigen. Die Gründe, die für die Kostenfreiheit behördlicher Handlungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Sozialleistung erbracht würden, maßgeblich seien, könnten nicht auf die Erbringung einer tarifvertraglich geschuldeten Arbeitgeberleistung übertragen werden. Ein öffentliches Interesse daran, diese ungeschmälert ihrem Zweck zuzuführen, sei nicht anzuerkennen, da die mit den Ermittlungen der Klägerin verbundenen Kosten auf die Gesamtheit der von den Tarifnormen erfassten Unternehmen umgelegt werden könnten.

- 9 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Februar 2008 - 4 K 1422/03 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 10 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und führt ergänzend aus, sie könne als „Quasi-Sozialleistungsträgerin“ die Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F. gegenüber der Beklagten in Anspruch nehmen. Sie erbringe Sozialleistungen im Sinne des § 11 Satz 1 SGB I a. F. Zwar stelle die Vorschrift darauf ab, dass Gegenstand der sozialen Rechte die „in diesem Gesetzbuch“ vorgesehene Dienst-, Sach- und Geldleistung (Sozialleistung) sei. Das habe jedoch nicht zur Folge, dass § 64 Abs. 2 SGB X a. F. ausschließlich auf die in § 11 SGB I a. F. beschriebenen Leistungsarten zur Anwendung komme. Schon weil die Formulierung „in diesem Gesetzbuch“ sich nur auf das SGB I a. F. beziehe, könne der in § 11 SGB I a. F. normierte Begriff der Sozialleistung nicht zwingend auf die in § 64 SGB X a. F. getroffene Regelung übertragen werden. In diesem Zusammenhang sei vielmehr maßgeblich zu berücksichtigen, dass die der Klägerin und der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse über die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge zugewiesenen Aufgaben zumindest teilweise unter §§ 18 SGB I a. F. zu subsumieren seien. So sei die Aufgabe, die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ausbildungsplätzen und die Durchführung einer qualifizierten Berufsbildung für die Auszubildenden dadurch zu sichern, dass die Ausbildungskosten nach tarifvertraglicher Maßgabe erstattet würden, den in § 18 und § 19 Abs. 1 Nr. 3d SGB I a. F. geregelten Sozialleistungen der Ausbildungsförderung und der Förderung der Berufsbildung sowie der beruflichen Weiterbildung zuzuordnen. Ferner werde das in § 19 Abs. 1 Nr. 5 SGB I a. F. geregelte Wintergeld und Winterausfallgeld der Bauwirtschaft für die Bundesagentur für Arbeit eingezogen. Diese Aufgaben seien nur zu erfüllen, wenn die Arbeitgeber ihre Beiträge zahlten. Um die hierfür erforderliche Erfassung der Arbeitgeber zu gewährleisten, sei wiederum die Einholung von Auskünften zwingend erforderlich. Aufgrund der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge wirkten diese wie Rechtsnormen. Deren Umsetzung sei Aufgabe der Sozialkassen der Bauwirtschaft, deren Ziel und Zweck es sei, die Belange der tarifvertraglich vorgegebenen Leistungsempfänger zu sichern und zu fördern. Da sie in ihrer Funktion als Quasi-Sozialleistungsträger Sozialleistungen erbrächten und dem Allgemeininteresse dienten, fänden auf sie die Vorschriften der Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB Anwendung. Überlegungen zu einer analogen Anwendung von § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F. seien dabei nicht angezeigt.

- 12 Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Akten des
Verwaltungsgerichts und des Senats sowie auf die Verwaltungsvorgänge der
Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 13 Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Oberverwaltungsgericht ohne mündliche
Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2, § 125 Abs. 1 VwGO).
- 14 Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der
Anfechtungsklage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid der Beklagten vom 28.
November 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. September 2003 ist
rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1
VwGO).
- 15 Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Erhebung der Kosten für eine
Gewerberegisterauskunft in Höhe von 5,11 € ist § 1 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1
SächsVwKG in der im maßgeblichem Beurteilungszeitpunkt der Entstehung der
Kosten bzw. spätestens der Fälligkeit durch Bekanntgabe der Kostenrechnung am 4.
Dezember 2002 geltenden Fassung i. V. m. lfd. Nr. 46 Tarifstelle 1.1.1 der Fünften
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung
der Verwaltungsgebühren vom 10. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 217). Die
Voraussetzungen für die Nichterhebung von Kosten nach § 3 SächsVwKG a. F. bzw.
für eine Gebührenbefreiung nach § 4 SächsVwKG a. F. liegen - unstreitig - nicht vor.
Die Klägerin genießt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch keine
Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X a. F.
- 16 Diese Vorschrift stellt Geschäfte, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder
der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, kostenfrei. Sie gilt, wie das
Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 18. Dezember 1987, BVerwGE 78, 363; Urt. v. 26.
Juni 1987, BVerwGE 77, 364) klargestellt hat, nicht nur für die Rechtsbeziehungen
zwischen Bürger und Sozialleistungsträger, sondern gleichfalls im Verhältnis von
Sozialleistungsträgern zu anderen Behörden, und zwar auch zu solchen, deren
Verwaltungstätigkeit wie im Fall der Gewerberegisterbehörden nicht nach dem

Sozialgesetzbuch ausgeübt wird. Davon ausgehend kann die Klägerin indes keine Kostenfreiheit beanspruchen. Denn sie ist keine Sozialleistungsträgerin und erbringt auch keine Sozialleistungen in eigener Zuständigkeit. Ferner ist sie in Bezug auf die streitgegenständliche Auskunft nicht nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X in der im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt geltenden Fassung (im Folgenden: a. F.) einem Sozialleistungsträger gleichgestellt.

- 17 Die Klägerin ist keine Sozialleistungsträgerin. Der Begriff der (Sozial-)Leistungsträger wird in § 12 Satz 1 SGB I a. F. legal definiert und bezeichnet die für Sozialleistungen zuständigen, jeweils in Absatz 2 von §§ 18 bis 29 SGB I a. F. genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden. Zu diesen gehört die Klägerin nicht.
- 18 Die Klägerin erbringt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch nicht im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F. Sozialleistungen in eigener Zuständigkeit. Der in dieser Norm verwendete Begriff der Sozialleistung ist identisch mit dem der Legaldefinition in § 11 Satz 1 SGB I a. F.. Denn das Erste Buch Sozialgesetzbuch ist als Allgemeiner Teil gleichsam vor die Klammer gezogen worden und regelt gesetzssystematisch die Grundlagen des gesamten Sozialgesetzbuchs. Gemäß § 11 Satz 1 SGB I a. F. sind Sozialleistungen die „in diesem Gesetzbuch vorgesehenen“ Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Dazu zählen die in §§ 18 bis 29 SGB I a. F. enumerativ aufgezählten und der Zuständigkeit der dort genannten Leistungsträger unterfallenden Leistungen, u. a. der Ausbildungsförderung (§ 18 Abs. 1 SGB I a. F.), der Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung (§ 19 Abs. 1 Nr. 3d SGB I a. F.) sowie des Wintergelds und Winterausfallgelds in der Bauwirtschaft (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 SGB I a. F.). Für die in den genannten Vorschriften des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch vorgesehenen Sozialleistungen ist dabei kennzeichnend, dass sie den dort bestimmten Stellen als zuständigen Leistungsträgern zugewiesen sind. Auch die Legaldefinition der Leistungsträger in § 12 Satz 1 SGB I a. F. stellt maßgeblich auf das Merkmal der in Absatz 2 von §§ 18 bis 29 SGB I a. F. geregelten Zuständigkeit für die dort genannten Sozialleistungen ab. Ist es mithin gerade die Verbindung der Zuständigkeit der im Ersten Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Leistungsträger mit den in diesem Gesetzbuch aufgeführten Sozialleistungen, so reicht es zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals der

Sozialleistung in § 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F. nicht aus, allein die Art der Sozialleistung in den Blick zu nehmen. Vielmehr bedarf es zusätzlich der Feststellung, dass die jeweilige Sozialleistung von dem zuständigen Sozialleistungsträger wahrgenommen wird. Das schließt es aus, die Kostenfreiheit für ein Geschäft im Zusammenhang mit einer Sozialleistung anzunehmen, in die ein sog. Quasi-Sozialleistungsträger ohne eigene Zuständigkeit involviert ist.

19

Daran gemessen erbringt die Klägerin keine im Sozialgesetzbuch aufgeführten Sozialleistungen. Denn die von ihr erbrachten Leistungen sind ihr nicht als zuständige Leistungsträgerin im Sozialgesetzbuch übertragen worden, sondern sie beruhen auf tarifvertraglichen Regelungen (ebenso BayVGH, Urt. v. 14. August 2009 - 22 BV 07.1725 -, juris Rn. 25 ff.; vgl. auch OVG NW, Beschl. v. 22. Januar 2007 - 9 A 304/05).

20

Die Klägerin ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes (§ 4 Abs. 2 TVG), deren Aufgaben und Leistungen tarifvertraglich, namentlich im Bundesrahmentarifvertrag (BRTV), im Tarifvertrag zur Förderung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode (TV Lohnausgleich), jeweils in der Fassung vom 4. Juli 2002, im Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) und im Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV), jeweils in der Fassung vom 10. Dezember 2002, geregelt sind. Danach obliegen der Klägerin die Gewährung von Alters-, Erwerbsunfähigkeits-, Unfall- und Hinterbliebenenrenten an ehemalige Arbeitnehmer des Baugewerbes oder deren Hinterbliebene, die zusätzlich zu den gesetzlichen Renten gezahlt werden, sowie die Betriebserfassung und der Einzug der Arbeitgeberbeiträge zur Erfüllung sowohl der ihr selbst als auch der der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft übertragenen Leistungen (Urlaubsvergütung, Lohnausgleich, Kosten der Berufsbildung). Der Umstand, dass die genannten Tarifverträge jeweils für allgemeinverbindlich erklärt worden sind und damit Wirkung über die Tarifparteien hinaus entfalten, ändert nichts daran, dass die Leistungen der Klägerin im Tarifvertrag und nicht im Ersten Buch Sozialgesetzbuch wurzeln. Die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages bewirkt daher nicht, dass aus den „Quasi-Sozialleistungen“ der Klägerin gesetzliche Sozialleistungen werden.

- 21 Das gilt nicht nur für die von ihr gezahlten Rentenbeihilfen, sondern ebenfalls für die von der Klägerin hervorgehobenen Aufgaben der Ausbildungsförderung, der Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung sowie für ihre Beteiligung an der Finanzierung von Wintergeld und Winterausfallgeld. Die erstgenannten Aufgaben sind, soweit es Sozialleistungen im Sinne von § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 3d SGB I a. F. sind, abschließend im Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAFöG) und im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 59 bis § 87) geregelt. Die tarifvertraglichen Aufgaben bei der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ausbildungsplätzen und die Durchführung einer qualifizierten Berufsbildung im Baugewerbe, zu deren Finanzierung die Klägerin Beiträge einzieht, sind der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse unabhängig von diesen gesetzlichen Regelungen übertragen.
- 22 Die Leistungen von Wintergeld und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft, an deren Finanzierung die Klägerin ebenfalls beteiligt ist, sind zwar in § 19 Abs. 1 Nr. 5 SGB I a. F. und in § 209 bis § 213 SGB III a. F. geregelt. Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urt. v. 14. August 2009, a. a. O.) aber im Einzelnen ausgeführt hat, ist die Klägerin insoweit aber nur eine „Zahlstelle“, die die Umlagen der Arbeitgeber entgegennahm und an die Bundesagentur oder die von ihr benannte Stelle bzw. im hier maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt an die nach § 19 Abs. 2 SGB I a. F. zuständige Bundesanstalt für Arbeit oder die von ihr benannten Arbeitsämter oder Dienststellen abführte. Der eigentliche Grund für die Ermittlung von Baugewerbetreibenden durch die Klägerin ist auch nicht ihre Verwaltungsaufgabe bei der Entgegennahme und Weiterleitung der Winter(ausfall)geld-Umlagebeträge, sondern die ihr und der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes im eigenen Namen aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zustehenden Sozialkassenbeiträge nach § 18 VTV.
- 23 Eine Erstreckung der Kostenfreiheit auch auf die Klägerin folgt schließlich auch nicht aus § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F.. Die Norm stellt die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe den in § 35 SGB I a. F. genannten Stellen - das sind Dritte im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X a. F. - gleich. Daraus lässt sich keine vollumfängliche Gleichstellung mit (Sozial)Leistungsträgern im Sinne des § 12 SGB I

a. F. ableiten. Dagegen spricht schon die systematische Stellung der Norm. Während die Kostenfreiheit nach § 64 SGB X a. F. im Ersten Kapitel „Verwaltungsverfahren“ geregelt und dort von einer Gleichstellung wie in § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F. abgesehen wird, findet sich § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F. im Zweiten Kapitel „Schutz der Sozialdaten“ und bezieht sich hier nur auf den eng begrenzten Bereich der Datenübermittlung. Die Gleichstellung bleibt daher gesetzssystematisch auf diesen Bereich beschränkt. Zudem legt auch die Differenzierung in § 69 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 SGB X a. F. zwischen Stellen nach diesem Gesetzbuch, die gesetzliche Aufgaben erbringen, und einem „Dritten“, wenn er eine in § 35 SGB I a. F. genannte Stelle ist, ein abgestuftes Verhältnis nahe, das ebenfalls gegen eine vollumfängliche Gleichstellung der Klägerin mit Sozialleistungsträgern streitet.

- 24 Eine erweiternde Auslegung der Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 SGB X a. F. gebieten auch weder Sinn und Zweck noch die Entstehungsgeschichte der Norm. Der Normzweck besteht darin, gerade die Sozialleistungsträger, zu denen die Klägerin wie gezeigt nicht gehört, von unnötigen Ausgaben zu entlasten. Die Befreiung von den Kosten bezweckt, im Bereich der Sozialleistungen die verfügbaren, der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit dienenden Mittel (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB I) möglichst ungeschmälert ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zuzuführen, indem die Leistungsempfänger und Leistungsträger von vermeidbaren Kostenbelastungen freigehalten werden (BVerwG, Urt. v. 18. Dezember 1987, BVerwGE 78, 363). Historisch hat § 64 SGB X a. F. die Vorgängerregelung des § 118 BSHG zum Vorbild, für die anerkannt war, dass sie sich sowohl auf das Verhältnis zwischen Bürger und Sozialleistungsträger bezog als auch im Verhältnis von Sozialleistungsträger zu Behörden galt (vgl. BT-Drs. 8/2034, S. 36; BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1987, BVerwGE 77, 364). Eine Absicht, die Vorschrift auch auf Dritte auszuweiten, die keine Sozialleistungsträger gemäß § 12 Satz 1 SGB I a. F. sind bzw. keine Sozialleistungen gemäß § 11 Satz 1 SGB I a. F. erbringen, ist weder erkennbar noch geboten.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

Beschluss vom 9. März 2012

Der Streitwert wird auf 5,11 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die für das Berufungsverfahren geltende Festsetzung des Streitwerts auf den Auffangwert beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*